jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/17 3Ob82/90, 3Ob2084/96h, 2Ob80/98y, 1Ob1/98y, 6Ob279/99v, 4Ob210/01p, 3Ob262/01b, 7O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1990

Norm

ZPO §224 Abs1 Z4
ZPO §502 Abs4
ZPO §502 Abs5 Z1 K
EO §35 D
JN §49 Abs2 Z2
JN idF BGBl I 2003/112 §49 Abs1 Z2

Rechtssatz

§ 49 Abs 2 Z 2 JN erfasst alle Rechtsfragen des gesetzlichen Unterhaltsrechts.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 82/90
  Entscheidungstext OGH 17.10.1990 3 Ob 82/90
  Veröff: IPRax 1992,103
- 3 Ob 2084/96h
  Entscheidungstext OGH 27.03.1996 3 Ob 2084/96h
  Beisatz: Auch gegen Unterhaltsvergleich gerichtete Oppositionsklage, nicht aber Impugnationsklage. (T1)
- 2 Ob 80/98y
  Entscheidungstext OGH 19.03.1998 2 Ob 80/98y
  Auch; Beisatz: Die Bestimmung des § 49 Abs 2 Z 2 JN ist nicht nur auf durch Urteil zu entscheidende Streitigkeiten anzuwenden, die sich auf den erstmaligen Zuspruch eines Unterhaltsanspruchs oder auf Erhöhung oder Herabsetzung eines schon titulierten Unterhaltsanspruches beziehen, sondern erfasst alle Rechtsfragen des gesetzlichen Unterhaltsrechts. In diesen weit gezogenen Rahmen fällt aber auch ein Rechtsstreit, in dem zu klären ist, ob die Verpflichtung aus einem Unterhaltsvergleich erloschen ist. Dies gilt auch für das Verfahren auf Wiederaufnahme eines solchen Rechtsstreites. (T2)
- 1 Ob 1/98y
  Entscheidungstext OGH 30.06.1998 1 Ob 1/98y
  Beisatz: In diesen weit gezogenen Rahmen fällt aber auch ein Rechtsstreit, in dem zu klären ist, ob der

unterhaltsberechtigte Ehegatte zu viel bezahlten Unterhalt zurückzahlen muss, geht es doch auch dabei letztlich um die Frage, ob und bejahendenfalls, in welchem Umfang der gesetzliche Unterhalt gebührt. (T3)

- 6 Ob 279/99v
  Entscheidungstext OGH 25.11.1999 6 Ob 279/99v
  Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Auch die Anfechtung eines Unterhaltsvergleiches ist eine Streitigkeit über den gesetzlichen Unterhalt. (T4)
- 4 Ob 210/01p
  Entscheidungstext OGH 25.09.2001 4 Ob 210/01p
  Beisatz: Darunter fallen auch gegen Unterhaltsvergleiche gerichtete Oppositionsklagen und Streitigkeiten, in denen zu klären ist, ob die Verpflichtung aus einem Unterhaltsvergleich erloschen ist. Auch die Anfechtung eines Unterhaltsvergleichs - etwa wegen Irrtums - ist eine Streitigkeit über den gesetzlichen Unterhalt. (T5)
  Beisatz: Diese zu § 49 Abs 2 Z 2 JN entwickelten Grundsätze sind wegen der Wortidentität beider Normen auch der Auslegung des § 224 Abs 1 Z 4 ZPO zugrunde zu legen. (T6)
  Beisatz: Werden aber mit Klage Vergleiche, die zwar auch unterhaltsrechtliche Fragen der früheren Ehegatten regeln, nur hinsichtlich einzelner Punkte, die nicht direkt Unterhaltszahlungen zwischen den Vergleichsparteien zum Gegenstand haben, als unwirksam angefochten, kommt grundsätzlich eine Einordnung eines solchen Verfahrens unter den Tatbestand einer sonstigen Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt (§ 224 Abs 1 Z 4 ZPO) nicht in Betracht. (T7)
- 3 Ob 262/01b
  Entscheidungstext OGH 21.11.2001 3 Ob 262/01b
  Vgl auch; Beisatz: Auch Streitigkeiten über einen aufgrund einer Vereinbarung nach § 55a Abs 2 EheG geschuldeten Unterhalt sind aufgrund der Gleichstellung in § 69a EheG Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt. (T8)
- 7 Ob 6/02m
  Entscheidungstext OGH 07.05.2002 7 Ob 6/02m
  Auch; Beisatz: Hier: Kondiktion irrtümlich doppelt erbrachter Unterhaltsleistungen bei Kindesunterhalt. (T9)
- 3 Ob 74/04k
  Entscheidungstext OGH 28.04.2004 3 Ob 74/04k
  Vgl auch; Beis wie T8
- 6 Ob 115/04m
  Entscheidungstext OGH 23.09.2004 6 Ob 115/04m
  Beisatz: Hier: Anfechtung eines Unterhaltsvergleiches. (T10)
- 10 Ob 85/04d
  Entscheidungstext OGH 08.03.2005 10 Ob 85/04d
  Auch; Beisatz: Zu den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zählen auch Unterhaltsansprüche aus einer vertraglichen Unterhaltsvereinbarung, soweit durch diese eine im Gesetz gegründete Unterhaltspflicht geregelt wird, also auch aus Unterhaltsvergleichen der Ehegatten. Im Sinne der ständigen Rechtsprechung ändert der Umstand, dass Unterhaltsansprüche der Höhe nach durch Vergleich festgesetzt sind, grundsätzlich nichts an ihrer Rechtsnatur als gesetzlicher Unterhaltsanspruch. (T11)
- 7 Ob 98/05w
  Entscheidungstext OGH 28.09.2005 7 Ob 98/05w
  Beis wie T5
- 3 Ob 65/06i
  Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 65/06i
  Auch; Beis wie T6
- 8 Ob 19/06m
  Entscheidungstext OGH 23.02.2006 8 Ob 19/06m
  Vgl auch
- 3 Ob 49/07p
  Entscheidungstext OGH 16.08.2007 3 Ob 49/07p
  Vgl; Beisatz: Hier: Oppositionsklage. (T12)

Beisatz: Frage, ob diese Rechtsprechung nach der Novellierung des§ 49 Abs 2 Z 2 JN durch das AußStrG-BegleitG aufrecht erhalten werden kann, wird offen gelassen. (T13)

- 3 Ob 253/07p
  Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 253/07p
  Auch; Beis wie T12
- 3 Ob 235/08t
  Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 235/08t
  Vgl auch; Beis wie T12
- 3 Ob 138/08b
  Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 138/08b
  Vgl; Beis wie T12; Beisatz: Fortschreibung dieser Rechtsprechung auch nach Änderung des § 49 Abs 2 Z 2 JN durch AußStrG-BegleitG. (T14)
  Bem: Siehe RS0124288. (T15)
- 6 Ob 227/08p
  Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 227/08p
  Beisatz: Die Frau macht gesetzliche Unterhaltsansprüche nach § 66 EheG geltend. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt gemäß § 49 Abs 2 Z 2 JN. Dass zwischen den Streitteilen eine vergleichsweise Regelung getroffen worden ist, ändert an der Qualifikation des geltend gemachten Anspruchs als gesetzlicher Unterhaltsanspruch nichts (9 Ob 45/08w zu Ehegattenunterhaltsansprüchen sowie 6 Ob 165/08w zu Kindesunterhaltsansprüchen). (T16)
- 3 Ob 21/10z
  Entscheidungstext OGH 24.02.2010 3 Ob 21/10z
  Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T14
- 3 Ob 44/10g
  Entscheidungstext OGH 26.05.2010 3 Ob 44/10g
  Auch; Beis wie T12; Beis wie T14
- 3 Ob 180/10g
  Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 180/10g
  Auch; Beis wie T12; Beis wie T14
- 3 Ob 203/10i
  Entscheidungstext OGH 11.11.2010 3 Ob 203/10i
  Auch; Beis wie T8; Beis wie T12
- 3 Ob 148/12d
  Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 148/12d
  Auch; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T16
- 2 Ob 219/11m
  Entscheidungstext OGH 20.09.2012 2 Ob 219/11m
  Vgl; Auch Beis wie T5
- 3 Ob 6/13y
  Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 6/13y
  Auch; Beis wie T1
- 3 Ob 167/13z
  Entscheidungstext OGH 29.10.2013 3 Ob 167/13z
  Auch; Beis wie T16; Beisatz: Hier: Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB. (T17)
- 3 Ob 171/13p
  Entscheidungstext OGH 08.10.2013 3 Ob 171/13p
  Beis wie T6
- 3 Ob 149/13b
  Entscheidungstext OGH 29.10.2013 3 Ob 149/13b
  Auch; Beis wie T2; Beisatz: Bei Durchsetzung eines bereits vollstreckbaren Anspruchs liegt keine in § 502 Abs 4 ZPO genannte familienrechtliche Streitigkeit vor. (T18)

Beisatz: Hier Vollstreckbarerklärung eines deutschen Urteils zur Hereinbringung eines Unterhaltsrückstands. (T19)

- 6 Ob 9/14p
  Entscheidungstext OGH 20.02.2014 6 Ob 9/14p
  Auch; Beis wie T6; Bem wie T15
- 6 Ob 62/14g
  Entscheidungstext OGH 15.05.2014 6 Ob 62/14g
  Auch; Beis wie T3; Beis wie T6; Beis wie T15; Beisatz: Hier: Klage auf Rückzahlung von irrtümlich in Erfüllung einer vermeintlichen Unterhaltspflicht bezahlten Beträgen. (T20)
- 7 Ob 154/15w
  Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 154/15w
  Beis wie T11; Beis wie T5
- 8 Ob 1/16d
  Entscheidungstext OGH 19.02.2016 8 Ob 1/16d
  Auch; Beis wie T8
- 6 Ob 189/18i
  Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 189/18i
  Beisatz wie T2 nur: Die Bestimmung des § 49 Abs 2 Z 2 JN ist nicht nur auf durch Urteil zu entscheidende Streitigkeiten anzuwenden, die sich auf den erstmaligen Zuspruch eines Unterhaltsanspruchs oder auf Erhöhung oder Herabsetzung eines schon titulierten Unterhaltsanspruches beziehen. (T21)
  Beisatz: Hier: Klage eines unterhaltsberechtigten Kindes nach § 1 USchG. (T22)
- 3 Ob 196/19y
  Entscheidungstext OGH 23.10.2019 3 Ob 196/19y
  Beis wie T2; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Wiederaufnahme eines Oppositionsverfahrens. (T23)
- 3 Ob 207/19s
  Entscheidungstext OGH 19.11.2019 3 Ob 207/19s
  Beis wie T1; Beis wie T12
- 9 Ob 68/20w
  Entscheidungstext OGH 27.01.2021 9 Ob 68/20w
  Beisatz: Hier: Rückgriffsanspruch des "Scheinvaters" nach § 1042 ABGB. (T24)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0046467

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at